



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen

1. Wieviel Prozent der Insassen von Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein leisten aufgrund von Schulden oder aufgrund eines Bagatelldelikttes eine Ersatzfreiheitsstrafe ab und wie hat sich diese Prozentzahl in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein entwickelt?

Am Stichtag 01.12.2021 verbüßten in Schleswig-Holstein insgesamt 83 Inhaftierte aktuell eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS). Damit betrug der Anteil dieser Gefangenen an sämtlichen Strafgefangenen – Männer und Frauen, ohne Jugendvollzug – 10,2 Prozent. Aufgrund des weitgehenden Vollstreckungsstopps lag dieser Anteil in den Monaten April bis Juli 2020 auf dem historisch niedrigen Stand von rund 2 Prozent. Im Oktober und November 2021 entsprach die Anzahl der EFS-Gefangenen erstmalig wieder knapp dem Niveau der Vor-Corona-Zeit von 11 bis 12 Prozent, aktuell ist erneut ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die entsprechenden Werte werden erst seit Januar 2020 gesondert erhoben, weiter zurückliegende Vergleichszahlen zur Inhaftierungsquote von Ersatzfreiheitsstrafen liegen daher nicht vor und können im

Rahmen der gesetzten Frist nicht händisch aus dem Aktenaltbestand erhoben werden.

Für den Begriff Bagatelldelikt gibt es keine juristische Definition. Viele Delikte können je nach Tatschwere mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Schulden können grundsätzlich dazu führen, dass Geldstrafen nicht gezahlt werden und es zu einer Verbüßung von EFS kommt.

2. Wieviel Prozent der Ersatzfreiheitsstrafeableistenden leisten ihre Ersatzfreiheitsstrafe ab, weil sie die entsprechende Geldstrafe nicht zahlen können?

Gesetzliche Voraussetzung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die „Uneinbringlichkeit“ der Geldstrafe, d. h. dass eine Vollstreckung der Geldstrafe erfolglos oder aussichtslos ist.

3. Wieviel Prozent der Ersatzfreiheitsstrafeableistenden wurden aufgrund eines Strafbefehls verurteilt und wie hat sich diese Prozentzahl im Laufe der letzten fünf Jahre entwickelt?

Zum Stichtag 01.12.2021 beruhen 70 Prozent der aktuell in Schleswig-Holstein in Vollstreckung befindlichen Ersatzfreiheitsstrafen auf einem Strafbefehl. Darunter befinden sich auch EFS, die aufgrund eines Strafbefehls eines anderen Bundeslandes vollstreckt werden.

Der Anteil der aufgrund eines Strafbefehls vollstreckten EFS, die den Staatsanwaltschaften Schleswig-Holsteins zugeordnet sind, hat sich im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 30.11.2021 wie folgt entwickelt:

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Anteil von Strafbefehlen	78%	76%	75%	76%	75%	71%

Hierin enthalten sind auch außerhalb Schleswig-Holsteins vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafen.

4. Wieviel Prozent der Ersatzfreiheitsstrafeableistenden haben keinen festen Wohnsitz und/oder sind dement und wie hat sich diese Prozentzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

41 Prozent der Gefangenen, die aktuell in Schleswig-Holstein eine EFS verbüßen, haben zu Beginn der Inhaftierung angegeben, ohne festen Wohnsitz zu sein.

Eine gesonderte Datenerhebung zur Diagnose Demenz wird in den Justizvollzugsanstalten nicht durchgeführt und kann innerhalb der Antwortfrist auch nicht händisch ausgewertet werden.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche Tagessatz aufgrund derer die Insassen die Ersatzfreiheitsstrafe antreten und wie lange dauert der durchschnittliche Aufenthalt?

Der durchschnittliche Tagessatz der aktuell in Schleswig-Holstein in Vollstreckung befindlichen Ersatzfreiheitsstrafen lag zum Stichtag 01.12.2021 bei 17,89 € (arithmetisches Mittel); dabei betragen das Minimum 4 € und das Maximum 60 €.

Zum Stichtag 01.12.2021 verbüßten in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins 83 Gefangene aktuell eine EFS; siehe Antwort zu Frage 1. Davon hatten 22 Personen mehrere EFS zu verbüßen. Die durchschnittliche angesetzte Dauer der aktuell in Vollstreckung befindlichen EFS betrug 94 Tage.

6. Welche Resozialisierungsprogramme werden den Ersatzfreiheitsstrafeableisenden angeboten?

Insbesondere wird diesen Inhaftierten angeboten, die Haftzeit durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu verkürzen – siehe Antwort zu Frage 7. Daneben haben sie Zugang zu den Beratungsangeboten der Justizvollzugsanstalt wie z. B. der Sucht- und Wohnungslosenberatung. Bei vielen der EFS-Gefangenen steht allerdings eine gesundheitliche Konsolidierung und aufgrund der Kürze der Haftdauer die Überleitung in betreuende Anschlussangebote im Vordergrund.

7. Welche alternativen Programme des Landes gibt es, stattdessen eine Geldstrafe abzarbeiten? Wie erfolgreich sind diese Programme und warum werden sie ggf. nicht angenommen?

Die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 regelt die Möglichkeiten, eine Geldstrafe abzarbeiten. Damit kann durch freie Arbeit die angeordnete Vollstreckung einer EFS noch abgewendet oder die bereits begonnene Vollstreckung verkürzt werden. Mit Inkrafttreten des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes ab 01.01.2022 kann darüber hinaus gemeinnützige Arbeit im Vollzug bereits während der Strafhafte einer Freiheitsstrafe geleistet und damit

eine anschließende EFS ganz oder teilweise abgewendet werden. Die Arbeitspflicht gilt in dieser Zeit als erfüllt (§ 35 Abs. 1 Satz 5 LStVollzG SH).

Während der gesamten Haftzeit möglich bleibt das Begleichen einer Geldstrafe mit eigenen finanziellen Mitteln oder durch Zuwendungen seitens Dritter.

A) Abwendung der angeordneten Vollstreckung einer EFS

Eine in Schleswig-Holstein erfolgreich praktizierte Möglichkeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist die Vermittlung in freie, gemeinnützige Arbeit, ggf. kombiniert mit einer Unterstützung beim Antrag, die Geldstrafe im Rahmen einer Ratenzahlung zu begleichen. In den vier Landgerichtsbezirken sorgen von der Landesregierung beauftragte Freie Träger der Straffälligenhilfe für die Vermittlung von Probandinnen und Probanden in geeignete Einsatzstellen sowie für ihre Betreuung und Begleitung während der Ableistung der freien Arbeit. Lediglich bei Probandinnen und Probanden, die in anderen Strafsachen der Bewährungshilfe unterstellt sind, übernehmen die Bewährungshelferinnen und -helfer auch diese Unterstützung ihrer Klientel in Geldstrafensachen.

Grundsätzlich hat sich in der Geldstrafenvollstreckung die Ableistung freier, gemeinnütziger Arbeit als erfolgreiche Alternative zur Vollstreckung einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe bundesweit etabliert. Der Grad der Zielerreichung wird insbesondere anhand der Anzahl der ersparten Hafttage ausgewiesen. Im Jahr 2020 konnten in Schleswig-Holstein insgesamt 6.609 Hafttage vermieden werden. Hierdurch wird der Justizvollzug organisatorisch und finanziell erheblich entlastet.

Dass trotz großer Anstrengungen der sozialpädagogischen Fachkräfte der Freien Träger nicht alle zu einer Geldstrafe Verurteilten erreicht werden, hängt vor allem mit der problematischen Lebenssituation und Persönlichkeitsstruktur vieler Verurteilter zusammen. Um die drohende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, müssen die Verurteilten die Ableistung der freien, gemeinnützigen Arbeit beantragen. Ein gewisser Prozentsatz der Verurteilten stellt diesen Antrag nicht, weil schon ein solcher formaler Akt eine Überforderung darstellt. Andere verzichten darauf, weil die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe akzeptiert bzw. hingenommen wird. Die Fachkräfte der Freien Träger berichten von einer heterogenen Zielgruppe, die einen zunehmend höheren Beratungs- und Betreuungsaufwand erfordert. Auswertungen der Freien Träger für die Jahre 2018 und 2019 zeigen, dass rund 50% der Klientinnen und Klienten mehr als zwei Vermittlungshemmnisse (z.B. Suchtproblematik, Langzeitarbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, psychische Auffälligkeiten) aufwiesen. Einerseits ist die Vermittlung dieser Klientel an geeignet erscheinende Einrichtungen herausfordernd. Andererseits ist diese Klientel häufig nicht in

der Lage, die zur Tilgung der Geldstrafe erforderliche Zahl von Arbeitsstunden abzuleisten.

Mit neueren Ansätzen bemühen sich die Freien Träger, auch diese schwierige Klientel zu erreichen bzw. den Verurteilten die Ableistung der freien, gemeinnützigen Arbeit zu ermöglichen. So versuchen die Fachkräfte im Rahmen der aufsuchenden Arbeit – etwa im Rahmen von Hausbesuchen – die Verurteilten zu erreichen, die ansonsten den Kontakt zum Freien Träger eher gemieden haben. Es wurden Arbeitsprojekte geschaffen, in denen besonderen Persönlichkeitsproblematiken Rechnung getragen wird. Trotz eines deutlich höheren Betreuungsaufwandes zeigen diese Maßnahmen erste Erfolge.

B) Verkürzung einer begonnenen EFS-Vollstreckung

Das seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein bestehende Projekt ASSTRA (Arbeit statt Strafe) bietet Gefangenen die Möglichkeit, ihre EFS durch gemeinnützige Arbeit zu verkürzen. Dazu wurden gesonderte Beschäftigungsbereiche eingerichtet.

Das Angebot in der JVA Kiel umfasst aktuell 6 Plätze. Die Einrichtung von weiteren 4 Plätzen ist in Vorbereitung und wird absehbar im Laufe des 1. Quartals 2022 umgesetzt werden können. In der JVA Lübeck gibt es seit November 2020 das Angebot der gemeinnützigen Arbeit im Vollzug mit 5 Plätzen, davon einer im Frauenvollzug. Während der Vegetationsphase kommen weitere 3 Plätze in der Gärtnerei dazu.

In Kiel existiert zudem die Möglichkeit für EFS-Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind, von dort aus an externen Einsatzstellen gemeinnützige Tätigkeiten zu verrichten.

8. Was kostet ein Hafttag das Land pro Tag und Häftling?

Der Tageshaftkostensatz wird nach einem bundeseinheitlichen Schema ermittelt. Aufgrund des hohen Anteils an Fixkosten wird dabei zwischen der Erhebung nach der Belegungsfähigkeit (verfügbare Haftplätze) und der Erhebung nach tatsächlichen Hafttagen differenziert.

Für 2020 betrug der Tageshaftkostensatz:

	Nach Belegungsfähigkeit	Nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	160,91 €	218,94 €
Bau-Investitionskostensatz	11,38 €	15,49 €
Sach-Investitionskostensatz	2,05 €	2,79 €
Gesamt-Tageshaftkostensatz	174,34 €	237,22 €

In den Kosten enthalten sind auch kostenintensive therapeutische Behandlungsmaßnahmen und berufliche/schulische Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Regel von EFS-Gefangenen nicht beansprucht werden.

Im Falle einer Verringerung der Zahl inhaftierter EFS-Gefangener ließen sich Ersparnisse in Höhe der errechneten Tageskosten faktisch nur erreichen, wenn sich durch eine Belegungsreduzierung z. B. ganze Abteilungen schließen ließen und dadurch Personaleinsparungen zu erzielen wären.